

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Oranienburg GmbH (SWO) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)



Stand: 24.02.2022

1. Geltungsbereich

(1) Diese Ergänzenden Bedingungen beziehen sich auf Standardhausanschlüsse (≤ 250 Ampere, bis 100 Meter Anschlussleitung im öffentlichen Bereich) im Netzgebiet der Stadtwerke Oranienburg GmbH (SWO) und im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der jeweils gültigen Fassung für:

- ▶ den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- ▶ Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- ▶ zeitlich befristete Netzanschlüsse
- ▶ die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23, 24 NAV.

(2) Netzanschlüsse ≤ 250 Ampere mit mehr als 100 Meter Gesamtanschlussleitungslänge (Standardhausanschlüsse) und Netzanschlüsse > 250 Ampere werden als Niederspannungsanschluss errichtet, sind jedoch nicht durch die pauschalen Kostenansätze dieser Ergänzenden Bedingungen geregelt.

(3) Netzanschlüsse über 400 Ampere werden vorzugsweise in der vorgelagerten Netzebene (Mittelspannung) realisiert.

(4) Die Ergänzenden Bedingungen gelten nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

(2) Der Hauseinführungspunkt ist so zu wählen, dass die Anschlussleitung geradlinig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung in der Straße zum Gebäude führt und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Mindestabstände zu anderen Medien sind entsprechend geltenden Regelwerken einzuhalten.

(3) Bei Anschlüssen in Gebäuden sind grundsätzlich als bauliche Voraussetzung für den Hausanschluss Ein- bzw. Mehrspartenhauseinführungssysteme zu verwenden. Für diese Hauseinführungssysteme zur Errichtung von Hausanschlüssen gelten die Bestimmungen der DIN 18012 und der Technischen Anschlussbedingungen (TAB). Hilfestellung gibt das BDEW-Merkblatt-Netzhausanschluss.

(4) Die Beistellung und Montage von DVGW-zertifizierten Ein- bzw. Mehrspartenhauseinführungen und deren fachgerechte Abdichtung gegen die Bauhülle / Mauerwerk hat bauseits durch den Bauherren bzw. durch eine von ihm beauftragte Fachfirma zu erfolgen. In der Wahl des Herstellers des Hauseinführungssystems ist der Bauherr frei. Voraussetzung ist allerdings, dass das gewählte Produkt eine gültige Zulassung nach DVGW VP 601 B1 besitzt. Als Bestandteil des Gebäudes verbleibt die Hauseinführung im Eigentum des Bauherren und unterliegt seiner Unterhaltungspflicht. Zur Koordination der Bauleistung setzt sich der Bauherr rechtzeitig vor Baubeginn mit der SWO in Verbindung. Er erhält entsprechend seiner Erfordernisse eine Orientierungshilfe zur Bestellung und Positionierung der Hauseinführung(en).

2. Technische Anschlussbedingungen

(1) Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten Technische Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter stadtwerke-oranienburg.de abrufbar.

(5) Bei Anschlüssen in Hausanschluss- oder Zähleranschluss-säulen sind diese an der endgültigen Geländeoberkante auszurichten.

(6) Der Netzanschluss von nicht ständig bewohnten Objekten erfolgt mittels Zähleranschluss-säule, welche an der Grundstücksgrenze (lt. TAB Abschnitt 5.3) zu errichten ist.

Öffentliches Dokument.

Stadtwerke Oranienburg GmbH
Klagenfurter Straße 41 | 16515 Oranienburg
Telefon 03301 608-0 | Telefax 03301 608-599
Web www.stadtwerke-oranienburg.de

Sitz der Gesellschaft: Oranienburg | Amtsgericht Neuruppin HRB 106
Geschäftsführer Alireza Assadi | **USt-IdNr.** DE138705252
Steuer-Nr. 053/126/00147 | **HypoVereinsbank Oranienburg**
IBAN DE23 1002 0890 0003 0151 81 | **BIC** HYVEDEMM488

3. Anschlusskosten und sonstige Kosten (§ 9 NAV)

(1) Dem Anschlussnehmer werden für Standardhausanschlüsse die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses mit Pauschalen in Rechnung gestellt. Gegenstand der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit dem Verteilnetz, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

(2) Hausanschluss innen (≤ 250 A)

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die Pauschalen für den Netzanschluss betragen:

	Netto*
Hausanschluss ≤ 100 A mit einer Länge der Anschlussleitung ≤ 10 Meter auf dem Grundstück	1.050,00 EUR
Hausanschluss $> 100 \leq 250$ A mit einer Länge der Anschlussleitung ≤ 10 Meter auf dem Grundstück	8.250,00 EUR

(3) Mehrlängen

Ist die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück größer als die den Anschlusspreisen zugrundeliegende Längenspau-schale, so wird die darüber hinausgehende Anschlusskabel-länge als Mehrlänge berechnet.

	Netto*
Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse ≤ 100 A	53,00 EUR
Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse > 100 A ≤ 250 A	68,00 EUR

(4) Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauan-teil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die SWO einen Rabatt, angerechnet auf den Anschlusspreis.

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der Stadtwerke Oranienburg GmbH im Voraus abzustimmen.

	Netto*
Rabatt auf den Tiefbau pro Meter	4,00 EUR

(5) Auswechseln eines Hausanschlusskastens bzw. der Hausanschlusssicherung

	Netto*
Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen Hausanschlusskasten 100 A	140,00 EUR

Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen Hausanschlusskasten 250 A	290,00 EUR
Wechsel der Hausanschlusssicherung Verursacher Anschlussnehmer/-nutzer	65,00 EUR

(6) Für Anschlüsse, die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standardhausanschluss (> 250 Ampere, bis 100 m Gesamthausanschlusslänge) abweichen und durch die o. g. Pauschalen nicht abgedeckt sind, werden die Hausanschlusskosten individuell berechnet.

(7) Besondere Erschwernisse, z.B. Verlegung in Böschungen, unter Treppen oder Stützmauern, befestigten Oberflächen, Abbruch von Beton oder Trümmerschutt im Rohrgraben, not-wendige Kosten für Verkehrsregelungen, Grundwasserabsen-kungen usw., werden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

(8) Sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Standardhaus-anchlusses die baulichen Voraussetzungen für die endgül-tige Montage des HA-Kastens nicht gegeben, so kann der Anschlussnehmer den vorläufig hergestellten Hausanschluss als zeitlich befristeten Hausanschluss (Baustromanschluss) nutzen. Der Anschlussnehmer beauftragt auf eigene Rechnung die ausführende Vertragsfirma der SWO mit den dazu not-wendigen Leistungen. Zeitlich befristete Anschlüsse sind nach maximal einem Jahr in einen festen Anschluss umzuwandeln.

(9) Für die Herstellung/Demontage der Verbindung zum/vom Verteilungsnetz und zur In-/Außerbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (z.B. Baustrom) werden nachfolgende Kosten berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Frei-schaltung, An- und Abfahrt und Inbetriebsetzung enthalten. Die Kosten für die Montage/Demontage der Messeinrichtun-gen werden separat berechnet. Der Anschlusspunkt wird vom Netzbetreiber SWO vorgegeben.

	Netto*
Kostenpauschale Baustromanschluss bis 100 A:	150,00 EUR
Kostenpauschale Baustromanschluss über 100 A:	250,00 EUR

(10) Weitere Leistungen werden von der SWO wie folgt ab-gerechnet:

	Netto*
Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen Hausanschlusskasten 100 A	140,00 EUR
Wechsel der Hausanschlusssicherung, Verursacher Anschlussnehmer/-nutzer	65,00 EUR

Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3. aufgeführten Leistungen

	Netto*
vergebliche Anfahrt:	65,00 EUR

4. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

(1) Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird nach § 11 Abs. 3 NAV auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

(2) Die BKZ wird für Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz bzw. an die Ortsnetzstation in Rechnung gestellt. Die Umlage der Kosten in Höhe von 50 % nach § 11 Abs. 1 NAV sowie die Erhebung eines BKZ nur für die Leistung > 30 KW nach § 11 Abs. 3 NAV ist in nachfolgenden Preisen enthalten.

BKZ für Netzanschlüsse für Wohnzwecke (Wohneinheit = WE):

	Netto*
1 WE	0,00 EUR
2 WE	0,00 EUR
3 WE	0,00 EUR
4 WE	126,33 EUR
5 WE	227,40 EUR
6 WE	328,46 EUR
7 WE	404,26 EUR
8 WE	480,06 EUR
9 WE	530,59 EUR

Die Umlage der Kosten auf die einzelne Wohneinheit erfolgt linear nach Anzahl der Wohneinheiten. Bei Gebäuden mit einer höheren Anzahl von Wohneinheiten ist der BKZ zu erfragen.

BKZ für Netzanschlüsse, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden:

Sicherungsstufen	Leistung		KZ Gewerbe nlg
	A	kVA	KW
3 x 25	17,3	15,6	0,00 EUR
3 x 35	24,2	21,8	0,00 EUR
3 x 50	34,6	31,2	73,84 EUR
3 x 63	43,6	39,3	582,42 EUR
3 x 80	55,4	49,9	1.247,48 EUR
3 x 100	69,3	62,4	2.029,91 EUR
3 x 125	86,6	77,9	3.007,94 EUR
3 x 160	110,9	99,8	4.377,19 EUR
3 x 200	136,6	124,7	5.942,05 EUR
3 x 225	155,9	140,3	6.920,08 EUR
3 x 250	173,2	155,9	7.898,11 EUR
2 x 3 x 160	221,7	199,5	10.636,61 EUR
2 x 3 x 200	277,1	249,4	13.766,32 EUR
2 x 3 x 250	346,4	311,8	17.678,45 EUR

Sicherungsstufen Leistung BKZ Sonderkunde lg

Sicherungsstufen	Leistung		KZ Gewerbe nlg
	A	kVA	KW
3 x 25	17,3	15,6	0,00 EUR
3 x 35	24,2	21,8	0,00 EUR
3 x 50	34,6	31,2	147,68 EUR
3 x 63	43,6	39,3	1.164,84 EUR
3 x 80	55,4	49,9	2.494,96 EUR
3 x 100	69,3	62,4	4.059,82 EUR
3 x 125	86,6	77,9	6.015,89 EUR
3 x 160	110,9	99,8	8.754,38 EUR
3 x 200	136,6	124,7	11.884,09 EUR
3 x 225	155,9	140,3	13.840,15 EUR
3 x 250	173,2	155,9	15.796,23 EUR
2 x 3 x 160	221,7	199,5	21.273,22 EUR
2 x 3 x 200	277,1	249,4	27.532,64 EUR
2 x 3 x 250	346,4	311,8	35.356,91 EUR

Sicherungsstufen	Leistung	KZ Gewerbe nlg
------------------	----------	----------------

(3) Der Netzbetreiber ist nach § 11 Abs. 4 NAV berechtigt, einen weiteren BKZ in Rechnung zu stellen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich (> 5 %) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

5. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

(1) Die Leistung der Zählermontage umfasst die Montage und/oder Demontage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung.

	Netto*
Niederspannungs-Direktzähleinrichtung SLP (Standardlastprofil)	60,00 EUR
Niederspannungs-Direktzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung)	60,00 EUR
Jede weitere Zähleinrichtung am selben Ort	28,00 EUR
Wandlerzähleinrichtung SLP (Standardlastprofil)	116,00 EUR
Wandlerzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung)	116,00 EUR
Schaltuhr bzw. sonstige Schalt- und Steuereinrichtungen:	40,00 EUR
Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Anschlussnehmeranlage	65,00 EUR
Die Erneuerung einer widerrechtlich entfernten SWO-Verplombung wird mit folgendem Betrag in Rechnung gestellt:	65,00 EUR
Die Kosten für eine Nachprüfung der Messeinrichtung werden zzgl. Rechnungsbetrag der amtlich zugelassenen Prüfstelle wie folgt in Rechnung gestellt:	65,00 EUR

(2) Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung der Leistungen für Direktzähleinrichtungen LGZ oder Wandlerzähleinrichtungen SLP und LGZ (z.B. Nichtanwesenheit/verwehrtter Zugang zur Messeinrichtung) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

	Netto*
vergebliche Anfahrt:	65,00 EUR

(3) Ab einer Jahresarbeit größer 100 000 kWh ist durch den

Netzbetreiber eine Leistungsmessung vorgesehen. Hierfür muss der Anschlussnehmer unentgeltlich einen Telefonanschluss (blitz- und überspannungsschutzgeschützte TAE-Dose) sowie einen 230V-Elektroanschluss in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes zur Verfügung stellen.

6. Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Für einen vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

	Netto*
Mahnung: Einzug durch einen Beauftragten (je Inkassogang)	2,50 EUR
innerhalb Geschäftszeit:	28,00 EUR
außerhalb Geschäftszeit:	67,00 EUR

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

(1) Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NAV wird keine Umsatzsteuer erhoben. Die Kosten der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden mit der Erbringung sofort fällig.

(2) Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

Ausführungskosten der Unterbrechung:	Netto*
innerhalb der Geschäftszeit:	65,00 EUR
außerhalb der Geschäftszeit:	70,00 EUR

(3) Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel

	Netto*
ohne Oberflächenbefestigung	345,00 EUR

mit Oberflächenbefestigung	410,00 EUR
----------------------------	------------

(4) Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

Ausführungskosten der Wiederherstellung	Netto*
innerhalb Geschäftszeit	65,00 EUR
außerhalb Geschäftszeit	70,00 EUR

(5) Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses

Herstellen des Netzanschlusses am Anschlusskabel	Netto*
ohne Oberflächenbefestigung	380,00 EUR
mit Oberflächenbefestigung	460,00 EUR

(6) Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.5 aufgeführten Leistungen (z.B. Nichtanwesenheit/verwehrt Zugang) werden zusätzlich die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet:

	Netto*
entstandene Ausführungskosten der Unterbrechung	65,00 EUR
entstandene Ausführungskosten der Wiederherstellung	65,00 EUR

8. Betrieb des Netzanschlusses

Bei Umverlegungen von Netzanschlüssen (§ 8 NAV), die der Anschlussnehmer verursacht hat, sind die hierdurch entstandenen Kosten von ihm zu tragen. Gleiches gilt bei endgültigem Rückbau des Netzanschlusses. Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \phi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Anderenfalls wird nach § 16 NAV der Einbau einer ausreichenden Kompensationseinrichtung vom Netzbetreiber vorgeschrieben.

9. Inbetriebsetzung der Anlage (§ 14 NAV)

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt ausschließlich nach dem Vordruck der SWO oder des BDEW. Sie wird von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.

	Netto*
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Berechnung
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	65,00 EUR
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorangegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	65,00 EUR

10. Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht

(1) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Oranienburg GmbH, Klagenfurter Str. 41, 16515 Oranienburg, stadtwerke-oranienburg.de, Telefon 03301 608-0

(2) Der/Die Datenschutzbeauftragte der SWO steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Datenschutz@stadtwerke-oranienburg.de zur Verfügung.

(3) Die SWO verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten und weitere Daten zur Vertragsabwicklung.

(4) Die SWO verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

1. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.

2. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

3. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWO oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

4. Soweit der Kunde der SWO eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWO personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

5. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftseinheiten: Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstrasse 11, 41460 Neuss, Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstrasse 12, 41460 Neuss auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO (Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWO oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). Die SWO übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftseinheit. Der Datenaustausch mit der Auskunftseinheit dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftseinheit verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben.

(5) Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen des Buchstaben d) genannten Zwecke.

(6) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

(7) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Buchstaben d) genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWO an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

(8) Der Kunde hat gegenüber der SWO Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

(9) Verarbeitet die SWO personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SWO für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWO als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der SWO mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWO ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SWO wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der SWO auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber der SWO aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWO wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:
datenschutz@stadtwerke-oranienburg.de

11. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der SWO nicht zu vertreten sind (z. B. im Falle „höherer Gewalt“, Wetterunbilden, erforderliche Genehmigungsverfahren etc.), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft.

13. Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Oranienburg GmbH behält sich Änderungen der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ vor. Diese werden rechtzeitig vor Inkrafttreten nach § 4 NAV angezeigt.

Stadtwerke Oranienburg GmbH

Klagenfurter Straße 41
16515 Oranienburg
Geschäftsführer: Alireza Assadi